



PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikoversorge für Gewerbetunden

Von behördlichen Sicherheitsvorschriften und Ihrem Versicherungsschutz für Betriebseinrichtung und Gebäude...

In kaum einem anderen Land der Erde gibt es so viele gesetzliche Bestimmungen wie in Deutschland. Was uns einerseits „auf die Nerven“ geht, hat aber andererseits auch Vorteile: Unser aller Miteinander ist grundsätzlich gut geregelt. Allerdings: Nicht einmal jeder Behördenbedienstete kennt jede existierende Sicherheitsvorschrift – wie soll sich „Otto Normalbürger“ da stets korrekt verhalten? Kennen Sie die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes? Die BGV A3-Prüfung? Die Details Ihrer Landesbrandvorschriften? Nur wenige werden nun heftig nickend ein überzeugtes „Ja-wohl!“ von sich geben können.

Verständlicherweise setzen Versicherer ein regelkonformes Verhalten für die Leistung im Schadensfall voraus. Verletzen Sie also eine gesetzliche Vorschrift, so kann sich daraus für den Versicherer das Recht zur Kürzung der Schadenszahlung ergeben – im Extrem sogar bis auf 0 % des Schadens. Bemühen wir zur Veranschaulichung eine Regel einer Garagenverordnung. Diese besagt, dass in Kleingaragen bis 100 m² außerhalb von Fahrzeugen max. 200 l Diesel bzw. 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden dürfen. Kommt es nun durch einen Kurzschluss in einer Leitung zu einem Brand, der durch eine größere als die erlaubte Menge Kraftstoff beschleunigt

wird, kann

der Versicherer die Leistung kürzen. Greift das Feuer auf das Betriebsgebäude über und die Entschädigung wird nur um 50 % gekürzt bzw. gequotelt, haben Sie schnell einen sechsstelligen Betrag, den Sie selbst aufbringen müssen. Die Rechtsprechung der Vergangenheit bestätigt solches Vorgehen in ihren Entscheidungen.

Die Gefahr, aus reiner Unkenntnis einer Bestimmung Einschnitte hinnehmen zu müssen, kann zwar nicht für jeden Fall aus der Welt geschafft werden – minimiert werden kann sie aber sehr wohl. Einige Deckungskonzepte, die speziell für Versicherungsmakler aufgelegt wurden, nehmen sich unter anderem auch dieses Themas an. Hier wird der vielleicht beste Schutz für Ihr betriebliches Hab und Gut geboten, der am Markt zu finden ist. Qualität, die Ihnen Ärger erspart. Qualität, die Ihnen Sicherheit bietet.



© Björn Keim

Deshalb darf der Versicherer „quoteln“:

Unter „quoteln“ versteht man die Kürzung einer Schadensersatzleistung in dem Verhältnis, in dem einem Kunden eine Mitschuld, Pflichtverletzung, etc. angerechnet werden kann.

Das Recht zur Quotelung im Leistungsfall, sofern eine Obliegenheitsverletzung vorliegt, ergibt sich aus § 28 des Versicherungsvertragsgesetzes in seiner aktuellen Fassung. Diese Neuregelung stellt bereits eine Besserstellung des Kunden dar.

Quoteln darf der Versicherer auch dann, wenn z. B. ein Schaden grob fahrlässig verursacht wurde oder vereinbarte Sicherungen (z. B. Alarmanlage, Safe,...) nicht vorhanden sind oder nicht (richtig) genutzt werden (z. B. vergessen, die Alarmanlage einzuschalten).

Der Grad der Quotelung ist seit der Neuregelung in 2008 regelmäßig Gegenstand der Rechtsprechung und damit immer ein enormes Risiko für den betroffenen Kunden.

Sie haben Fragen zu einem Thema?

Sie wünschen weitere Informationen?

Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!

VERSICHERUNGSDIENST
Versicherungsmakler
Dieselstraße 97-99
D-63165 Mülheim/M.
Tel. 06108/9017-0
Fax 06108/9017-10
www.mue-vm.de



Marquez + Ehmig GmbH

Versicherungsmakler

Dieselstraße 97 - 99 • 63165 Mülheim/Main

Tel.: 06108 / 90170 • Fax: 06108 / 901710

fmarquez@mue-vm.de

http://www.mue-vm.de

Warum die Haftung Ihres Spediteurs oftmals nicht ausreichend ist...

Alle Industrie-, Handels- und Produktionsfirmen kennen das Problem des Transportschadens. Eigene Waren sollen zum Kunden, wofür eine Spedition beauftragt wird. Ein Lkw holt die Waren ab und im Idealfall hört man vom Kunden nach Eingang dort nur noch Gutes. Was aber, wenn es auf dem Transportweg zu einer Beschädigung kam? Die Spedition? Der von ihr beauftragte Fuhrunternehmer? Im Schadensfall wird die Schuldfrage oft zum Pingpong-Ball. Den schwarzen Peter will keiner. Auch kann Ihnen niemand die Sicherheit geben, dass in Zeiten wachsenden Preisdrucks bei den beteiligten Transportunternehmen auch Versicherungsprämien gezahlt wurden. Ob das Unternehmen aus eigenen Mitteln regulieren kann, zeigt sich ebenfalls erst im Schadensfall. Auch die Höhe einer möglichen Haftungsnahe kann Sie überraschen. Je nach Streckenabschnitt und Transportmittel kann es unterschiedliche Haftungsgrenzen geben (z. B. Lkw – 8,33 SZR/kg, 1 SZR (Sonderziehungsrecht) entspr. 1,24702 Euro, Stand 21.09.2015). Ob Ihre Ladung auf dem Lkw wirklich nur knapp unter 10 Euro pro Kilo wert ist? Sie sehen sicher, in diesem Thema steckt viel Streitpotential. Der für Sie sicherste Weg ist die eigene Waretransportversicherung. Nur so haben Sie einen klaren, direkten Ansprechpartner, der Ihnen Ihren Schaden ohne überraschende Einschränkungen erstattet. Geben Sie Ihrer Firma auch hier die nötige Sicherheit!



© Vini Bzajner, Fotolia #69234043



© olly, Fotolia #90341590

Rente zu Weihnachten gefällig?

Die Notwendigkeit selbst fürs Alter sparen zu müssen, damit man als Rentner keine Abstriche in der Lebensqualität hinnehmen muss, ist inzwischen wohl jedem bekannt. Vor allem die Betriebsrente erfreut sich als Lösungsweg unverändert steigender Beliebtheit. Egal welcher Durchführungsweg gewählt wird (z. B. Direktversicherung, Pensionskasse, etc.), die Gehaltsumwandlung in eine Betriebsrente stellt sowohl für Arbeitgeber, wie auch für Arbeitnehmer eine echte Win-Win-Situation dar. Der Arbeitgeber kann sich so sehr einfach und unkompliziert Sozialversicherungsbeiträge

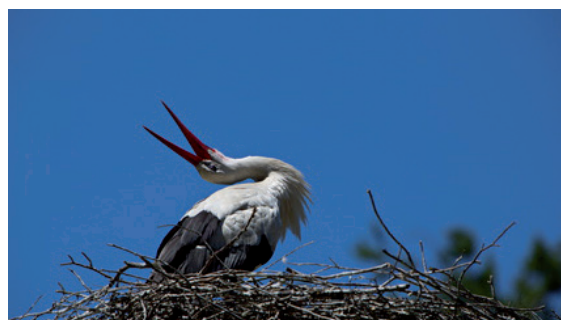
sparen. Das führt bei einer hohen Durchdringung in der Belegschaft zu einer spürbaren Kostenentlastung. Der Arbeitnehmer zahlt für seine Rente „nur die Hälfte“, da auch er von der Sozialabgabensparnis profitiert. Darüber hinaus spart er sich auch die Lohnsteuer auf seine umgewandelten Beiträge. Als Arbeitgeber müssen Sie Ihrer Belegschaft eine Möglichkeit der Gehaltsumwandlung anbieten. Ganz nebenbei können Sie auf diesem Weg auch ohne weitere Kosten Ihr Sozialimage bei Ihren Mitarbeitern aufpolieren und das Betriebszugehörigkeitsgefühl stärken.

Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld eignen sich sehr gut dafür, eine Betriebsrente aufzubauen, ohne dass die laufenden Bezüge Ihrer Arbeitnehmer geschmälert werden. Da Sie diese Sonderzahlungen durch Ihren Sozialabgabenteil etwa 120 % des Bruttobetragts kosten, sollten Sie hier auch ein gesteigertes Interesse haben, Ihre Arbeitnehmer zur Umwandlung zu bewegen. Die Erfahrung zeigt, das Interesse der Belegschaft durch einen Arbeitgeberzuschuss sehr gut steigern lässt. Zahlen Sie beispielsweise 10 % zum Umwandlungsbetrag, sparen Sie immer noch knapp die Hälfte bei den Sozialabgaben. Das ist eine ordentliche Ersparnis und summiert sich zu einem spürbaren Erfolg.

Gerne informieren wir Sie und Ihre fürs Personal zuständigen Mitarbeiter über Durchführungswege, Funktionsweise und Höchstgrenzen. Natürlich stehen wir Ihren Mitarbeitern gerne auch direkt für Informationen zur Verfügung.

In aller Kürze informiert:

- ❗ Für die Schließung eines lebensmittelverarbeitenden Betriebes durch das Ordnungsamt genügt der bloße Verdacht einer Infektion. Hier hilft eine Betriebsschließungsversicherung.
- ❗ Stört der Lärm Ihrer Arbeitsmaschinen das Brutverhalten einer heimischen Vogelart, können Sie dafür schadenersatzpflichtig gemacht werden (Umweltschaden).



© murphy44, Fotolia #67649073

Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie weitere Informationen wünschen!

Dieses Druckstück dient ausschließlich der allgemeinen Information. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen können wir keine Gewähr übernehmen, insbesondere nicht für steuerrechtliche Inhalte. Wenden Sie sich ggf. an einen Steuerberater oder Steuerhilfsverein. Bei evtl. genannten Leistungs- und Tarifmerkmalen gelten die Tarifbedingungen des jeweiligen Versicherers. Bildquelle: www.istockphoto.com und www.fotolia.com Ihre Interessen - unsere Bitte: Geben Sie uns immer umgehend Nachricht, wenn sich etwas ändert, z.B. Beginn/Ende Berufsausbildung, Schule oder Studium, Zivildienst, Bundeswehr, Hauskauf/ Bau, Arbeitsplatzwechsel, Karriereprung im Beruf, Beginn von Pflegebedürftigkeit, Aufnahme von Verwandten in den Haushalt, Selbstständigkeit, Geburt, Heirat, Partnerschaft, Todesfall, Scheidung, längere Erkrankung, Unfall, Auslandsaufenthalt, Änderungen bei Kfz-Nutzung. Prüfen der Kaskodeckung. Alle diese Veränderungen können - müssen aber nicht - zu Veränderungen beim Versicherungsschutz führen. Dazu informieren können wir Sie aber nur, wenn Sie uns dies (möglichst schon im Vorfeld) mitteilen.